



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 42/2011 vom 19. September 2011

---

**Zulassungsordnung  
für den weiterbildenden Master-Studiengang „Public Administration“ (MPA)  
des Fernstudieninstitutes  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 28.06.2011**

**Zulassungsordnung  
des weiterbildenden Master-Studienganges „Public Administration“ (MPA)  
des Fernstudieninstitutes der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 28.06.2011\***

Aufgrund von § 10 i. V. m. § 83, 72 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) in Verbindung mit § 10 a des Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) hat der Rat des Fernstudieninstitutes der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) am 28. Juni 2011 die folgende Zulassungsordnung erlassen\*:

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbungszeitraum
- § 4 Bewerbungsform
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Bewertung der Qualifikation des ersten akademischen Hochschulabschluss und der einschlägigen berufspraktischen Erfahrung
- § 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

---

\* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 29.08.2011.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen im weiterbildenden Master-Studiengang Public Administration (MPA) der HWR Berlin.

(2) Diese Ordnung wird ergänzt durch die jeweils geltende Studienordnung (StudO/MPA) und die Prüfungsordnung (PrüfO/MPA) für den weiterbildenden Master-Studiengang Public Administration (MPA).

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung zu diesem Masterstudiengang ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Universität oder (Fach-)Hochschule. Das Studium muss einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points) aufweisen. Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine an das Hochschulstudium anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

## § 3 Bewerbungszeitraum

(1) Eine Zulassung erfolgt in der Regel jeweils zum Sommersemester.

(2) Die vollständigen Bewerbungen müssen bis zum 15. Januar für das folgende Sommersemester eingehen.

## § 4 Bewerbungsform

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mittels Onlinebewerbung nebst einem eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Bewerbungsantrag für den Studiengang.

(2) Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

(3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in Form von Kopien einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- das ausgefüllte und unterschriebene Bestätigungsschreiben zur Onlinebewerbung;
- eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (Identitätsnachweis);
- einen tabellarischen Lebenslauf;
- den Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB);
- den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss;
- ggf. den Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
- ggf. den Nachweis der Durchschnittsnote (differenzierte Note) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
- Nachweise über berufliche Erfahrungen.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang erfolgt nach zwei Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ,
- b) Nachweis zusätzlicher einschlägiger berufspraktischer Erfahrungen als Faktor  $X_2$ .

(2) Das Auswahlkriterium gemäß a) wird bei allen Auswahlverfahren berücksichtigt. Das Auswahlkriterium gemäß b) wird nur dann berücksichtigt, wenn entsprechende Nachweise auf dem vorgegebenen Bestätigungsschreiben bis zum Bewerbungsschluss vorgelegt werden.

(3) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel  $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$  ergibt. Wird keine Bestätigung einer einschlägigen berufspraktischen Erfahrung vorgelegt, so geht  $X_2$  mit dem Wert „0“ ein. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 6 Bewertung der Qualifikation des ersten akademischen Hochschulabschluss und der einschlägigen berufspraktischen Erfahrung**

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

	Punkte/ Messzahl
Durchschnittsnote von 1,0	25
Durchschnittsnote von 1,1 – 1,5	20
Durchschnittsnote von 1,6 – 2,5	10
Durchschnittsnote von 2,6 – 3,5	5
Durchschnittsnote ab 3,6	0

Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere Studienabschlüsse, wird in der Regel der mit der besten Durchschnittsnote berücksichtigt; es sei denn, der Bewerber oder die Bewerberin erklärt anderes.

(2) Die Bewertung der berufspraktischen Erfahrung erfolgt nach folgendem Schema:

	Punkte/ Messzahl
Mindestens 36 Monate	25
Mindestens 24 Monate	15
Mindestens 12 Monate	5
Unter 12 Monate	0

### **§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung zur Durchführung eines Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Public Administration“ vom 08.11.2006 außer Kraft.